



Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG



Unverbindliche Vorabinformation

Unverbindliche Vorabinformation

Maßgeblich ist ausschließlich der gebilligte Verkaufsprospekt

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort.....	5
Das künftige Beteiligungsangebot im Überblick	6
Wesentliche Risiken der Beteiligung	8
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	23
Der Bürgerwindpark Weißer Turm Nord im Detail	33
Ertragsberechnungen und Gutachten	36
Standort der Windenergieanlagen.....	39
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	41
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten.....	43
Rechtliche Grundlagen	45
Steuerliche Konzeption.....	50
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	54
Gesellschaftsvertrag	75

Warnhinweis:

Der Erwerb der Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

Bildhinweis:

Die in dieser Unverbindliche Vorabinformation abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen, als die von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden, oder weil sie den geplanten Anlagentyp darstellen.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG

mit Sitz in Wülfershausen

Geschäftsanschrift:

Sonnenstr. 17, 97618 Wülfershausen

97618 Wülfershausen

Postanschrift:

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

Max Bögl WWS GmbH

Max-Bögl-Straße 1,

92369 Sengenthal

Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 65 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen eine moderne Windenergieanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021). Auf die-

ser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb bieten wir in erster Linie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen und, Saal a.d. Saale sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld die Möglichkeit, sich an den Windenergieanlagen Weißer Turm Nord zu beteiligen. Hierzu haben engagierte Bürger vor Ort die **Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG** gegründet. Diese wird die Windenergieanlagen selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wülfershausen.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die Max Bögl WWS GmbH für Projektentwicklung und Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust – Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Windenergieanlage und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust, Geschäftsführer
Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG

Das künftige Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung am Betrieb von fünf Windenergieanlagen
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG mit Sitz in Wülfershausen
Anbieterin:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie:	Betrieb von fünf Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	Max Bögl WWS GmbH, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.750.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	3.670.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 2.757.000 Euro davon Fremdkapital: 913.000 Euro (in Form von Nachrangdarlehen)
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus einer Pachtzahlung an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG für die Pacht von fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N-117 nebst Einspeisetechnik und einem Kommanditanteil von 50% an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Die Anlageobjekte sind keine nicht konkret bestimmte Anlageobjekte im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (Kein Blindpool-Modell).
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in drei Ertragsgutachten berechnet auf 5,1 bis 5,6 m/s, abhängig von Standort und Gutachten (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Ertrag der fünf Windenergieanlage von ca. 22.490.000 kWh in den Jahren 2022 bis 2037 und 22.260.000 kWh ab dem Jahr 2038, jeweils nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 7,99 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten

Wartung:	Vollwartungsvertrag mit dem Hersteller Nordex Germany GmbH
Geplante Inbetriebnahme:	31.12.2022 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4,0 % und steigen auf 34 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	5,0 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in dieser unverbindlichen Vorabinformation und dem künftigen verbindlichen Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagege-

fährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die zwei Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die insgesamt 10 geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N-117 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen, von denen die Emittentin fünf Windenergieanlagen betreiben wird – wurden der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 17.11.2014 durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld erteilt. Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils die Regelungen, wonach die Genehmigungsbescheide erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen wird. Gegen die Genehmigungen wurden Anfechtungsklagen erhoben, die mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 08.08.2017 abgewiesen wurden. Die dagegen gerichteten Anträge auf Zulassung der Berufung wurden mit Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.05.2018 rechtskräftig abgewiesen. Nach Ansicht der Emittentin sind die Genehmigungsbescheide mit diesem Tag bestandskräftig geworden.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. hat am 28.09.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg erhoben, mit dem Antrag, das Landratsamt Rhön-Grabfeld zu verpflichten, den Bau der Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen und Wülfershausen einzustellen. Die Klage wird damit begründet, dass nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung durch gerichtliche Entscheidungen auf Grund Rechtsbehelfe Dritter oder auch durch behördlicher Entscheidungen vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Es besteht ferner das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde eigenständig oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung den Bau der Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen und Wülfershausen einstellt.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlage ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Verpächterin der Windenergieanlagen) anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, einer Baueinstellung oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin oder die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG Zahlungen verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich die Herstellung der Abnahmefähigkeit, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Windenergieanlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit dem

Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten unter dem zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossenen Wartungsvertrag führen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Dies kann zu Mehrkosten unter dem zwischen der Emittentin und der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG geschlossenen Wartungsvertrag führen.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffent-

liche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es

möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und trotz Vollwartungsvertrag nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen und der verlegten Leitungen können den von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG kalkulierten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Unverbindliche Vorabinformation getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Ein-

schätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen des Typs Nordex N-117 sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021).

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von 5,92 ct/kWh erhalten. Die Förderung

des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2021 je nach Verhältnis des Stromertrags am Standort zum sog. Referenzertrag der Windenergieanlage anhand eines gesetzlich festgelegten Korrekturfaktors. Der Stromertrag der geplanten Windenergieanlagen beträgt prognosegemäß durchschnittlich 56,5 % des Referenzertrags des Typs der Windenergieanlagen oder weniger, sodass ein Korrekturfaktor von 1,35 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2021 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 60 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 60 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als ange-

nommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2021 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall im Umspannwerk die Stromeinspeisung verhindern. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber und der Netzanschlussvertrag mit dem Betreiber des Umspannwerks Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Risiken aus gemeinsamer Abrechnung

Die Emittentin wird mit der Betreiberin der weiteren fünf Windenergieanlagen des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen, der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG eine Poolingvereinbarung schließen. Danach werden die Erlöse aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus den zehn Windenergieanlagen sowie etwaige Ersatzzahlungen und Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfalls zwischen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG im Verhältnis der Referenzerträge der Windenergieanlagen (entspricht der Anzahl der Windenergieanlagen) ausgeglichen. Im Gegenzug werden auch die meisten laufenden Kosten aus dem Betrieb der Windenergieanlagen anteilig im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen verteilt getragen.

Ertragsausfälle, Mindererträge oder zusätzliche Kosten der übrigen Windenergieanlagen sind danach von der Emittentin anteilig mitzutragen. Insgesamt kann durch diese Abrechnungsvereinbarung die Situation eintreten, dass die Emittentin ein schlechteres Betriebsergebnis erzielt, als wenn die Vereinbarung nicht abgeschlossen würde, etwa wenn die Emittentin nicht die vollständige Vergütung entsprechend der durch die von ihr betriebene Windenergieanlage erzeugte Strommenge erhält oder Zahlungen aus der Verfügbarkeitsgarantie oder andere Versicherungsleistungen an die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG abführen muss. Es besteht auch das Risiko, dass bei den Windenergieanlagen der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG je Windenergieanlage größere Betriebskosten anfallen und sich die Emittentin daran beteiligen muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen sowie Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger reduzie-

ren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in den Windenergieanlagen erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2021). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt

das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Windenergieanlagen in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Windenergieanlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zu-

rückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort der Windenergieanlagen würde zum frühzeitigen Rückbau der Windenergieanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden könnte.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle

des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so das gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse

höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Fremdmittel wurden noch nicht verbindlich zugesagt. Es besteht das Risiko, dass die Konditionen der Fremdmittel, insbesondere die Zinssätze, von den in den Prognoserechnungen angenommenen Konditionen und Zinssätzen abweichen.

Die Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das

Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrecht erhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiko aus Nachrangdarlehen

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 30.06.2022 gelingt, die vorgesehenen Nachrangdarlehen einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Pachtanzahlung für die Windenergieanlagen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Darlehenskapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Zwischenfinanzierung der Nachrangdarlehen erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder aus-

fallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 30.06.2022 gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Pachtanzahlung für die Windenergieanlagen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Ein solches Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2041, da zu diesem Zeitpunkt erstmals eine ordentliche Kündigung der Anleger möglich ist. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder

ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntem künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Erich Wust ist an der Anbieterin und künftigen Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Herr Erich Wust ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die per-

sönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2041 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Ei-

nigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Hö-

he seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit

fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht

ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsver-

mögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit ca. 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen Wust – Wind &

Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Wust – Wind & Sonne konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat Wust – Wind & Sonne in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchlengern

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	20
Inbetriebnahme:	2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen:	2 x Vestas V 136
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je WEA
Gesellschafter:	189
Inbetriebnahme:	2020 (geplant, im Bau)

Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	Beteiligungsphase läuft
Inbetriebnahme:	2020





Bürger Sonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	67
Inbetriebnahme:	2020

Bürger Sonnenenergie Oberstreu

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	6.000 kWp
Gesellschafter:	36
Inbetriebnahme:	2021



Bürger Sonnenenergie Röbersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	4.200 kWp
Gesellschafter:	25
Inbetriebnahme:	2021

Bürger Windenergie Haunetal

Anlage:	1 x Vestas V 150
Nabenhöhe:	166 m
Leistung:	4,2 MW
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2021



Bürger Sonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	14.00 kWp
Gesellschafter:	Beteiligungsphase läuft
Inbetriebnahme:	2022 (geplant, derzeit im Bau)



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld & Bürgerwindenergie Retzstadt

Der Bürgerwindpark Weißer Turm Nord im Detail

Überblick

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wird planmäßig aus zehn Windenergieanlagen der Typs Nordex N-117 bestehen. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen wurden auf Antrag der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG bereits am 17.11.2014 durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat die Windenergieanlagen jedoch zunächst nicht errichtet, sondern Änderungsgenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 beantragt und erhalten. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat auch mit der Errichtung der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 begonnen. Gegen die Änderungsgenehmigungen hat der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) Anfechtungsklage erhoben und zusätzlich Eilanträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gestellt. Auf Beschwerde des VLAB in den Eilverfahren hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschlüsse vom 03.04.2019 und 05.04.2019 aufgrund der in Bayern geltenden „10H-Regelung“ (Art. 82 Abs. 1 BayBO) die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklagen wieder hergestellt (die Genehmigungen also für nicht vollziehbar erklärt), weil die Änderungsgenehmigungen für die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 voraussichtlich rechtswidrig seien. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG hat daraufhin die Errichtung der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 eingestellt. Sie hat im Anschluss entschieden, die bereits vorgenommenen Errichtungsmaßnahmen für die Windenergieanlagen zurückzubauen und stattdessen die ursprünglich genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-117 zu errichten.

Der Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wird nunmehr von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG mit den ursprünglich genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-117 errichtet. Dazu hat sie einen Generalübernehmervertrag mit der Max Bögl WWS GmbH geschlossen. Sämtliche Nutzungsverträge mit Grund-

stückseigentümern werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG gehalten. Diese wird auch einen einheitlichen Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Nordex Germany GmbH für die Windenergieanlagen schließen. Zur Finanzierung der Windenergieanlagen wird die RegioE2 Windpark GmbH Fremdmittel aufnehmen. Weitere Finanzierungsmittel erwirbt die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG aus der nachfolgend beschriebenen Verpachtung der Windenergieanlagen.

Die Emittentin wird von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG fünf Windenergieanlagen zum eigenständigen Betrieb pachten. Sie wird ferner 50% der Kommanditanteile an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erwerben. Die weiteren fünf Windenergieanlagen wird planmäßig die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG pachten und eigenständig betreiben. Die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG wird planmäßig auch die weiteren 50% der Kommanditanteile an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erwerben.

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist der selbständige Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wargolshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen und Tilgungen für Nachrangdarlehen und Abbau der Windenergieanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die

Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen sowie einzuwerbendes Eigenkapital für eine Pachtzahlung für fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-117 im Windpark Weißer Turm Nord und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen in einem Umspannwerk einzusetzen. Im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen sollen insgesamt zehn Windenergieanlagen dieses Anlagentyps errichtet werden, von denen die Emittentin fünf Anlagen betreiben wird. Die fünf weiteren Anlagen werden voraussichtlich von einem anderen Betreiber (Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd) betrieben.

Der in der Windenergieanlage der Emittentin erzeugte Strom wird über eine Kabeltrasse in einem Umspannwerk in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale noch zu errichtenden Umspannwerk in das Netz der Bayernwerk AG eingespeist.

Die Windenergieanlagen und die Einspeiseleitungen werden im Eigentum der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG stehen. Die Kommanditanteile an dieser Gesellschaft sollen zu 50 % von der Emittentin und zu 50 % vom Betreiber der weiteren fünf Windenergieanlagen im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen gehalten werden. Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG wird auch die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen notwendigen Zugewungen errichten und unterhalten.

Die Windenergieanlagen werden von der Max Bögl WWS GmbH geplant und schlüsselfertig für

die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG errichtet. Für den laufenden Betrieb hat die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Nordex Germany GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit zugunsten der Emittentin garantiert (98% in den Betriebsjahren 1-15 und 97% in den Betriebsjahren 16-20). Ferner wird die Emittentin einen über die Betriebsphase laufenden Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abschließen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden für eine Vorauszahlung für die Pacht von fünf schlüsselfertig zu errichtenden Windenergieanlagen und für eine zu erwerbenden Kommanditbeteiligung von 50 % an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG verwendet. Sie werden ferner im Umfang von prognosegemäß 12.500 Euro für unvorhergesehene Kosten im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition wird ein Betrag in Höhe von 3.670.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen in Höhe von voraussichtlich 913.000 Euro aufgenommen.

Technische Daten der Windenergieanlagen

Übersicht	
Erzeugungsart	Wind
Gesamtleistung	12.000 kW
Zustand, Alter der Anlagen	Neuanlagen
Daten der Windenergieanlagen	
Anlagenhersteller	Nordex
WEA Typ	N117/2400
Nennleistung	2,4 MW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Windklasse -	IEC II
Maximaler Schalleistungspegel	103,5 dB(A)
Turm	
Typ	Hybridbauweise (Betonturm und Stahlrohrsegmente)
Nabenhöhe	141 m
Rotor	
Typ	3-Blatt Rotor mit Serrations („Sägezahnblätter“)
Rotorblattlänge	57,3 m
Rotordurchmesser	116,8 m
Überstrichene Fläche	10 715 m ²
Bremssystem	Aerodynamische Bremse (Pitch)
Getriebe und Generator	
Getriebe	3-stufiges Gebriebe (Planeten-Planeten-Stirnrad)
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Kühlung	Flüssigkeits-/Luftkühlung
Frequenz	50/60 Hz
Transformator	30 kV Trockentransformator im Turm (TiT)

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Wargolshausen-Wülfershausen wurden durch Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

1. **UL International GmbH, Oldenburg**
2. **Ramboll Deutschland GmbH, Kassel**
3. **Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Varrel**

Alle Institute haben ihre Bewertungen nach Teil 6 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 10) der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW) erstellt.

Die Bewertungen der drei Institute beruhen auf folgenden Windmessungen

- Eine einjährige Mastmessung mit maximaler Messhöhe von 141,5 m in ca. 5 km Entfernung vom Standort im Windpark Streu und Saale (26.11.2012-09.12.2013)
- Eine sechsmonatige LiDAR-Messung unmittelbar am Standort (28.05.2013-04.12.2013).

Zusätzlich standen für das Gutachten der UL International GmbH und der DeutscheWindGuard Consulting GmbH Ertragsdaten des benachbarten Windparks Streu und Saale zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort wurde neben den durch Messungen erhobenen Daten die Windatlas-Methode (Strömungsmodell WASP) angewandt. Ferner wurden die erhobenen Daten mittels Langzeitdatensätzen langzeitkorreliert (ERA5-Index (UL International); BDB-Index (UL International); MERRA-Index (Ramboll); WRF-EU-Index (Rambol, Deutsche WindGuard Consulting). Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt. Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeit-

raum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den jeweiligen sog. P-50 Netto-Wert (d.h. den Ertrag nach Abzug von Abschattungsverlusten der Windenergieanlagen untereinander) aus den Gutachten zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden.

Aus den in den drei Gutachten ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet. Die Emittentin hat hiervon von Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen vorgenommen (Schutz der Wiesenweihe, Schutz von Fledermäusen, Schattenwurf, Eisansatz). Danach hat sie technische Abschläge vorgenommen (für allgemeine Leistungsdegradationen, Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, Netzeinspeiseverluste und technisches Leistungsverhalten). Im Anschluss hat die Emittentin einen weiteren Abschlag für die Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenspreisen nach § 51 EEG 2021 sowie einen weiteren allgemeinen Sicherheitsabschlag vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	UL International	Ramboll Deutschland	Deutsche Wind-Guard Consulting
Datum	11.10.2021	07.07.2021	19.07.2021
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe (bei freier Anströmung)	5,47 m/s	5,40 m/s	5,1m/s
Mittlerer Brutto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹)	59.472 MWh	58.486 MWh	49.853 MWh
Mittlerer Netto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹) (nach Abzug von Abschattungsverlusten durch andere Windenergieanlagen)	56.485 MWh	54.617 MWh	45.958 MWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50 %)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen Betriebszeitraum von 20 Jahre berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** aus den drei Gutachten für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag der Windenergieanlagen nach Abzug von Abschattungsverlusten beträgt **52.353.336 kWh**. Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen. Die Abschläge 1-3 wurden addiert und abgezogen, da sie statistisch voneinander unabhängig sind; die Abschläge 4-10 wurden nacheinander abgezogen, da sie statistisch voneinander abhängig sind.

P-50 Netto Wert (Mittelwert) (Prognose)	52.353.336 kWh
Abschläge	
¹ Abschaltungen zum Schutz der Wiesenweihe	2,89 %
² Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen	1,39 %
³ Abschaltungen wegen Schattenwurf	0,08 %
Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschaltungen (Prognose)	50.057.816 kWh
⁴ Abschaltungen wegen Eisansatz	1,37 %
⁵ Leistungsdegradation	0,50 %
⁶ Technische Verfügbarkeit (Betriebsjahre 1-15)	2,00 %
⁷ Netzverluste	2,00 %
⁸ Technisches Leistungsverhalten	0,23 %
Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	47.068.046 kWh
⁹ Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2021)	1,50 %
¹⁰ Allgemeiner Sicherheitsabschlag	3,00 %
Ertrag des Gesamtwindparks Wargolshausen-Wülfershausen nach Abschlägen (Betriebsjahre 1-15, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	44.980.000 kWh
Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen nach Abschlägen (Betriebsjahre 1-15, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	22.490.000 kWh

Der Hersteller der Windenergieanlagen gewährleistet im Vollwartungsvertrag eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98% in den ersten 15 Betriebsjahren. Im Anschluss gewährleistet der Hersteller eine technische Verfügbarkeit von 97%. Die Emittentin hat deswegen ab dem 16. Betriebsjahr den Abschlag für technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen auf 3% erhöht. Daraus ergeben sich folgende Erträge für die Betriebsjahre 16-20:

Ertrag des Gesamtwindparks Wargolshausen-Wülfershausen nach Abschlägen (Betriebsjahre 16-20, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	44.520.000 kWh
Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen nach Abschlägen (Betriebsjahre 16-20, Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	22.260.000 kWh

Standortgüte

Die Standortgüte an den Standorten der 10 Windenergieanlagen gemäß Anlage 2 zum EEG 2021 beträgt nach dem Prüfbericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 14.07.2021 56,5 % des Referenzertrags der Windenergieanlagen oder weniger (Prognose).



Bürgerwindenergie Retzstadt

Standort der Windenergieanlagen

Beschreibung des Standorts

Die geplante Windparkfläche Wargolshausen-Wülfershausen befindet sich im Landkreis Rhön-Grabfeld (Bayern). Der geplante Windpark befindet sich ungefähr 35 km nördlich von Schweinfurt und 50 km östlich von Fulda.

Der geplante Windpark Wargolshausen-Wülfershausen ist zweigeteilt. Im nördlichen Teil befinden sich drei der geplanten Windenergieanlagen, während sich sieben weitere geplante Windenergieanlagen circa 2,5 – 3 km südlich bzw. südöstlich der nördlich gelegenen Windenergieanlagen befinden. Getrennt werden die beiden Windparkflächen durch ein kleines Waldgebiet und die Ortschaften Junkerhausen und Wargolshausen. Die meisten der geplanten Windenergieanlagen stehen auf einer freien Ackerfläche, eine Windenergieanlage befindet sich im Randbereich des östlich an das Windparkgelände angrenzenden Waldgebietes. Südwestlich der Windparkfläche befindet sich in circa 3 km ein weiteres Wald-

gebiet. Westlich der nördlich geplanten WEA befinden sich mit dem Windpark Streu und Saale weitere Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe.

Die geplante Windparkfläche liegt in hügeligem Gelände. Die Geländehöhen der einzelnen Anlagenpositionen betragen zwischen 316 m und 384 m.

Die Landschaft wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit zusammenhängenden Waldflächen geprägt. Die geplanten WEA befinden sich nicht in bewaldetem Gebiet. Allerdings sind unter Umständen aufgrund der Nähe einiger WEA zu bewaldeten Gebieten kleinräumige Unterschiede in den Windbedingungen möglich.

Eine Übersichtskarte des geplanten Windparkstandortes ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan

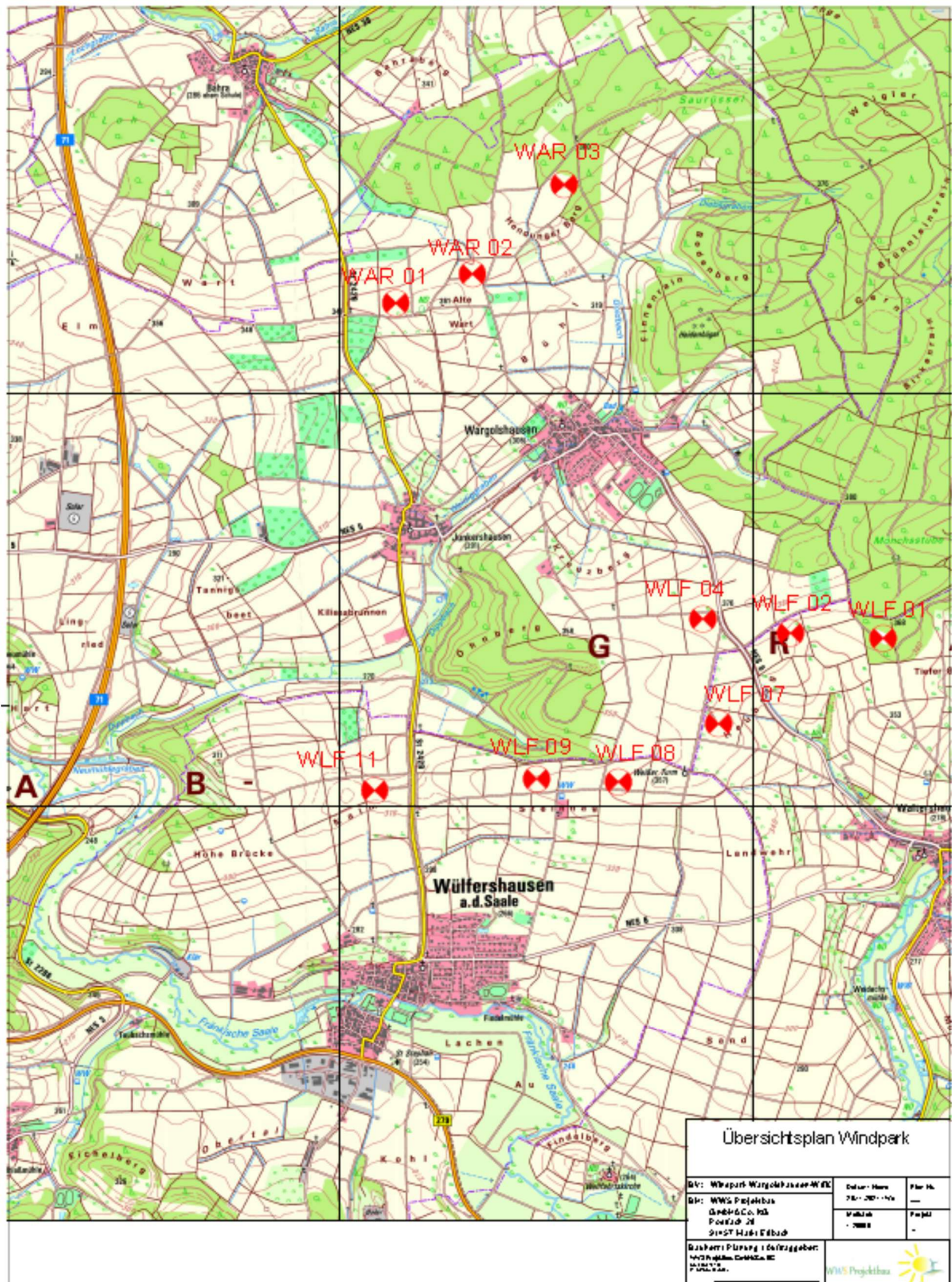


Abbildung: Übersichtslageplan. Die Windenergieanlagen WAR 1, 2, und 3 sowie WLF 9 und 11 werden von der Emittentin betrieben. Die übrigen Windenergieanlagen werden planmäßig von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG betrieben.

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Der Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.09.2021 teilgenommen und am 14.10.2021 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 5,92 ct/kWh erhalten.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen

und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
60 %	1,35
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (Ramboll GmbH vom 14.07.2021, siehe S. 36). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von 56,5 % des Referenzertrags oder weniger erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,35** zu erhöhen.

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2021):

Zuschlagswert	5,92 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,35
Anzulegender Wert	7,99 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2021 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn der tatsächliche Ertrag der Windenergieanlage den Betrag von 60 % des Referenzertrags über- oder unterschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch

die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 7,99 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2021).

Einspeisung des erzeugten Stroms

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in einem in der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale noch zu errichtenden Umspannwerk in das Netz der Bayernwerk AG eingespeist. Das Umspannwerk wird von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und betrieben. Diese wird mit der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG einen Netzanschlussvertrag für die Einspeisung des in den 10 Windenergieanlagen des Windparks Wargolshausen-Wülfershausen schließen. Die anfallenden Kosten sind anteilig für fünf Windenergieanlagen von der Emittentin zu tragen.

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in eine Windenergieanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 8-22) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

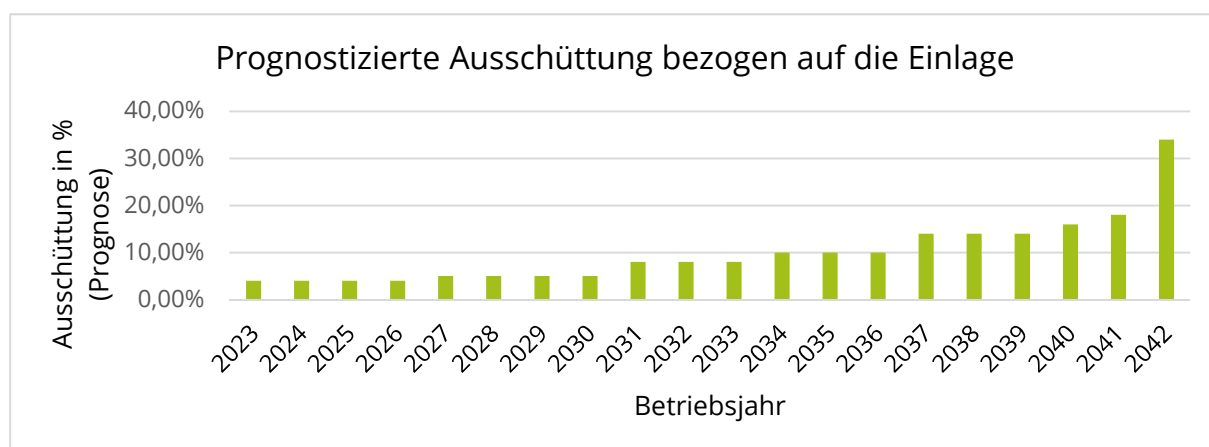
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 5.514.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 5,0 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die zu einem Ertrag von mehr als 60 % des Referenzertrags bei der Windenergieanlage führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2021).

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlage über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2021), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2021 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung (EEG 2021) werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG 2021 einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 41 f.). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei der geplanten Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Herstellers Nordex Germany GmbH.

Durch den abgeschlossenen Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Nordex wartet danach die Anlagen in den

nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Nordex eine Mindestverfügbarkeit der Anlage von 98 % für die Betriebsjahre 1-15 und 97% für die Betriebsjahre 16-20 und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalieren und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Windenergieanlage ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt zwei Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 77). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 78). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 77). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die

Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 77).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Pflichten zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft

Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist jeder Gesellschafter verpflichtet, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimm-

rechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 zu treffen (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 77). Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und den Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten. Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden (§ 5.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 77).

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 86). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 86).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme

von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 87 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 26 des Gesellschaftsvertrages, S. 90).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Jeder Kommanditist ist ferner verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:

- Änderung der Adresse,
- Änderung der Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
- Änderung der Kontoverbindung

- jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist.

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 27 des Gesellschaftsvertrages, S. 90 f.).

Datenverwaltung

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 28 des Gesellschaftsvertrages, S. 91).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Die Verlustanteile werden dabei begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt (§ 13 des Gesellschaftsvertrages, S. 85).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Ge-

sellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 81 f.) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 82) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 Prozent der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1,- Euro (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10% der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 80).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 83 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 90).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages, S. 88).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 21.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 89).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer

auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 22 des Gesellschaftsvertrages, S. 89 f.).

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 18 des Gesellschaftsvertrags, S. 86). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.08.2020 im Landkreis Rhön-Grabfeld hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Emit-

tentin im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Emittentin eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllen würde.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten (§ 18.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 87). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom über-

tragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 18.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 87).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Fundament für eine Windenergieanlage Vestas V 136 der Bürgerwindenergie Altdorf Eismannsberg

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wird auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung basieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht

das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte

Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen selbst werden von der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erworben und gehalten. Diese ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten. Soweit diese Abschreibung bei der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG anfällt, nimmt die Emittentin im Rahmen der Beteiligung an deren Betriebsergebnis daran teil.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d

EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die indivi-

duellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Fondstandortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zah-

rende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Vorbemerkung

Nachstehend werden zunächst die wirtschaftlichen Eckdaten und Prognoserechnungen der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Emittentin) dargestellt. Im Anschluss daran werden die wirtschaftlichen Eckdaten und Prognoserechnungen der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG dargestellt, da die Emittentin an deren Ergebnis zu 50% beteiligt sein wird.

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Pachtvorauszahlung ¹	3.458.000	94,22%
Anteilskauf RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG ²	55.000	1,50%
Sonstiges, Unvorhergesehenes ³	12.500	0,34%
Sonstige Kosten		
Eigenkapitalvermittlung Kommanditeinlagen ⁴	27.500	0,75%
Eigenkapitalvermittlung Nachrangdarlehen ⁵	9.500	0,26%
Konzeption und Prospekterstellung ⁶	75.000	2,04%
Gründungskosten / Notarkosten ⁷	12.500	0,34%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁸	20.000	0,54%
Gesamtinvestition	3.670.000	100,00%

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	2.750.000	74,93%
Einlagen Gründungsgesellschafter ²	7.000	0,19%
Summe Eigenkapital	2.757.000	75,12%
Fremdkapital		
Nachrangdarlehen ³	913.000	24,88%
Summe Fremdkapital	913.000	24,88%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Fremdkapital)	3.670.000	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Pachtvorauszahlung** fließt an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG für die Überlassung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Warholshausen-Wülfershausen zum eigenständigen Betrieb durch die Emittentin.

² Der **Anteilskauf RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG** deckt den Kaufpreis für den Erwerb von 50 % der Kommanditanteile an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG. Der weiteren 50% der Kommanditanteile werden voraussichtlich von der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG übernommen.

³ Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Reserve unvorhergesehene Kosten zur Errichtung der Windenergieanlage, z.B. für den Fall, dass erforderliche Leistungen für die Aufnahme des Betriebs der Windenergieanlagen nicht abgedeckt sind. Sie wird planmäßig für die Betriebsaufnahme der Windenergieanlagen verbraucht.

⁴ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** der Kommanditeinlagen wird als zugelasse-

ner Vermittler nach § 34f GewO die Fa. Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁵ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** der Nachrangdarlehen wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Eueco GmbH beauftragt.

⁶ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁷ **Gründungskosten und Notarkosten** fallen für Anmeldungen der Kommanditisten zur Eintragung im Handelsregister und für sonstige Anmeldungen an.

⁸ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung und Steuerberatung ab.

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.750.000 Euro und die Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 7.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2041. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

³ Für die **Fremdfinanzierung** werden von der Emittentin Nachrangdarlehen in einem Volumen von 913.000 Euro ausgereicht. Die Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie werden mit Ende der Laufzeit zurückgezahlt und mit

3% p.a. verzinst. Die Nachrangdarlehen sind noch nicht verbindlich zugesagt.

Es wurden noch keine Fremdmittel abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 24,88 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtkapitalrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Bürgerwindenergie Lonnerstadt



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	137.000	128.438	119.875	111.313	102.750	94.188	85.625	77.063	68.500	59.938	51.375
Finanzanlagen ²	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
B. Umlaufvermögen											
Bankguthaben ³	3.458.000	3.963.524	4.102.591	3.989.822	2.997.506	2.917.910	2.786.457	2.656.633	2.528.270	2.333.745	2.158.322
C. Rechnungsabgrenzungsposten											
Pachtvorauszahlung ⁴	3.458.000	3.285.100	3.112.200	2.939.300	2.766.400	2.593.500	2.420.600	2.247.700	2.074.800	1.901.900	1.729.000
Summe Aktiva	3.650.000	4.146.962	4.277.466	4.156.134	3.155.256	3.067.098	2.927.082	2.788.696	2.651.770	2.448.683	2.264.697
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	0	-110.280	-220.560	-330.840	-441.120	-578.970	-716.820	-854.670	-992.520	-1.213.080	-1.433.640
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	-20.000	587.242	828.026	816.974	839.376	889.068	886.902	886.366	887.290	904.763	941.337
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten ⁹	913.000	913.000	913.000	913.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	3.650.000	4.146.962	4.277.466	4.156.134	3.155.256	3.067.098	2.927.082	2.788.696	2.651.770	2.448.683	2.264.697

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Geschäftsjahr	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	42.813	34.250	25.688	17.125	8.563	0	0	0	0	0
Finanzanlagen ²	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
B. Umlaufvermögen										
Bankguthaben ³	1.933.219	1.661.370	1.397.712	1.242.334	1.077.918	862.204	648.664	367.991	270.347	38.217
C. Rechnungsabgrenzungsposten										
Pachtvorauszahlung ⁴	1.556.100	1.383.200	1.210.300	1.037.400	864.500	691.600	518.700	345.800	172.900	0
Summe Aktiva	2.031.031	1.750.620	1.478.399	1.314.459	1.141.480	917.204	703.664	422.991	325.347	93.217
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000	2.757.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	-1.654.200	-1.929.900	-2.205.600	-2.481.300	-2.867.280	-3.253.260	-3.639.240	-4.080.360	-4.576.620	-5.514.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	928.231	923.520	926.999	1.038.759	1.251.760	1.413.464	1.585.904	1.746.351	2.144.967	2.850.217
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	2.031.031	1.750.620	1.478.399	1.314.459	1.141.480	917.204	703.664	422.991	325.347	93.217

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus Anschaffungsnebenkosten (Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, Gründungs- und Notarkosten, Sonstige und Unvorhergesehene Kosten). Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Finanzanlagen** bestehen in der Kommanditbeteiligung der Emittentin an der RegioE2 Windpark GmbH Co. KG.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter der Emittentin

zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation.

⁵ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁶ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestehen voraussichtlich nicht.

⁸ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestehen aus den Nachrangdarlehen, die die Emittentin aufnimmt.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Investitionen ¹	192.000	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	22.490.000	22.490.000	22.490.000	22.490.000	22.490.000
Umsatzerlöse ³	0	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	-20.000	678.147	268.036	-11.052	22.402	52.866

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** setzen sich zusammen aus den getätigten Investitionen in Sach- und Finanzanlagen (S. 54).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 36 f).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung.

Diese beträgt 7,99 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 65 - 66).

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032
(+) Umsatzerlöse ¹	0	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Betriebskosten ²	20.000	909.951	1.320.062	1.599.150	1.565.697	1.562.623	1.617.654	1.616.024	1.614.564	1.598.016	1.577.393
davon Vollwartungsvertrag ³	0	129.250	131.835	199.497	203.487	207.556	269.672	275.065	280.566	286.178	291.901
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	750	10.383	10.590	10.802	11.018	11.239	11.463	11.693	11.927	12.165	12.408
davon Telefon ⁵	0	600	612	624	637	649	662	676	689	703	717
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische/Technische Betriebsführung ⁷	0	36.939	37.678	38.431	39.200	39.984	40.784	41.599	42.431	43.280	44.146
davon Buchführung ⁸	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Bilanzerstellung / Wirtschaftsprüfung ⁹	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780
davon Stromkosten ¹⁰	0	26.500	27.030	27.571	28.122	28.684	29.258	29.843	30.440	31.049	31.670
davon Direktvermarktung ¹¹	0	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615
davon Pacht Grundstücke ¹²	0	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909	53.909
davon Pacht WEA ¹³	0	537.257	941.989	1.175.566	1.135.216	1.125.108	1.115.001	1.104.893	1.094.786	1.069.417	1.039.798
davon Ausgleich/Naturschutz ¹⁴	0	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902
davon bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ¹⁵	0	2.000	2.040	2.081	2.122	2.165	2.208	2.252	2.297	2.343	2.390
davon Fledermausmonitoring ¹⁶	0	25.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Fleximaus ¹⁷	0	3.250	3.315	3.381	3.449	3.518	3.588	3.660	3.733	3.808	3.884
davon Betriebsführung Umspannwerk ¹⁸	0	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446	8.615	8.787	8.963
davon Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁹	10.000	24.500	24.990	25.490	26.000	26.520	27.050	27.591	28.143	28.706	29.280
(-) Zinsaufwendungen ²⁰	0	27.390	27.390	27.390	27.390	0	0	0	0	0	0
(-) Sonstige Aufwendungen ²¹	0	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900
(-) Abschreibungen ²²	0	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563
(-) Gewerbesteuer ²³	0	70.905	27.252	0	0	3.174	0	0	0	0	1.521
(=) Jahresergebnis ²⁴	-20.000	607.242	240.784	-11.052	22.402	49.691	-2.166	-536	924	17.473	36.575
(+) Abschreibungen	0	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563
(+) Zinsaufwendungen	0	27.390	27.390	27.390	27.390	0	0	0	0	0	0
(+) Sonstige Aufwendungen	0	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²⁵	-20.000	816.094	449.637	197.801	231.254	231.154	179.297	180.927	182.387	198.935	218.037
(-) Investitionen in Sachanlagevermögen ²⁶	137.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Investitionen in Finanzanlagevermögen ²⁷	55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ²⁸	3.458.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow aus der Investitionstätigkeit ²⁹	-3.670.000	816.094	449.637	197.801	231.254	231.154	179.297	180.927	182.387	198.935	218.037
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ³⁰	2.757.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ³¹	913.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ³²	0	0	0	0	913.000	0	0	0	0	0	0
(-) Gezahlte Zinsen ³³	0	27.390	27.390	27.390	27.390	0	0	0	0	0	0
(-) Ausschüttung ³⁴	0	110.280	110.280	110.280	110.280	137.850	137.850	137.850	137.850	220.560	220.560
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	8,00%	8,00%
(=) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ³⁵	0	678.424	311.967	60.131	-819.416	93.304	41.447	43.077	44.537	-21.625	-2.523
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁶	0	0	678.424	990.391	1.050.522	231.106	324.410	365.857	408.933	453.470	431.845
(=) Bankguthaben ³⁷	0	678.424	990.391	1.050.522	231.106	324.410	365.857	408.933	453.470	431.845	429.322

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	kumuliert 01.01.2021- 31.12.2042
	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	
(+) Umsatzerlöse ¹	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	35.847.135
(-) Betriebskosten ²	1.628.595	1.620.200	1.612.009	1.494.540	1.378.736	1.418.120	1.414.594	1.428.097	1.159.920	814.648	28.970.595
davon Vollwartungsvertrag ³	340.404	347.212	354.156	361.240	368.464	421.336	429.762	438.358	447.125	456.067	6.239.130
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	12.657	12.910	13.168	13.431	13.700	13.974	14.253	14.538	14.829	15.126	253.024
davon Telefon ⁵	731	746	761	776	792	808	824	840	857	874	14.578
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon Kaufmännische/Technische Betriebsführung ⁷	45.028	45.929	46.848	47.785	48.740	49.220	50.205	51.209	52.233	53.278	894.947
davon Buchführung ⁸	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Bilanzerstellung / Wirtschaftsprüfung ⁹	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	101.189
davon Stromkosten ¹⁰	32.303	32.949	33.608	34.281	34.966	35.666	36.379	37.106	37.849	38.605	643.880
davon Direktvermarktung ¹¹	23.615	23.615	23.615	23.615	23.615	23.373	23.373	23.373	23.373	23.373	471.083
davon Pacht Grundstücke ¹²	71.878	71.878	71.878	71.878	71.878	71.143	71.143	71.143	71.143	71.143	1.254.190
davon Pacht WEA ¹³	1.021.189	1.002.581	983.973	855.878	729.236	713.533	697.831	698.914	418.069	59.875	17.520.110
davon Ausgleich/Naturschutz ¹⁴	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	485.947
davon bedarfsgerechte Nacht Kennzeichnung (BNK) ¹⁵	2.438	2.487	2.536	2.587	2.639	2.692	2.746	2.800	2.856	2.914	48.595
davon Fledermausmonitoring ¹⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50.000
davon Fleximäus ¹⁷	3.962	4.041	4.122	4.204	4.288	4.374	4.462	4.551	4.642	4.735	78.966
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk ¹⁸	9.142	9.325	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	10.502	10.712	10.926	182.230
davon Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁹	29.865	30.463	31.072	31.693	32.327	32.974	33.633	34.306	34.992	35.692	605.286
(-) Zinsaufwendungen ²⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	109.560
(-) Sonstige Aufwendungen ²¹	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	3.458.000
(-) Abschreibungen ²²	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	0	0	0	0	137.000
(-) Gewerbesteuer ²³	0	0	0	9.188	23.751	17.288	18.640	17.129	47.139	85.775	321.763
(=) Jahresergebnis ²⁴	-13.106	-4.711	3.479	111.760	213.001	161.704	172.440	160.447	398.615	705.251	2.850.217
(+) Abschreibungen	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	0	0	0	0	137.000
(+) Zinsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	109.560
(+) Sonstige Aufwendungen	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	172.900	3.458.000
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²⁵	168.356	176.751	184.942	293.223	394.464	343.166	345.340	333.347	571.515	878.151	6.554.777
(-) Investitionen in Sachanlagevermögen ²⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	137.000
(-) Investitionen in Finanzanlagevermögen ²⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55.000
(-) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ²⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.458.000
(=) Cashflow aus der Investitionstätigkeit ²⁹	168.356	176.751	184.942	293.223	394.464	343.166	345.340	333.347	571.515	878.151	2.904.777
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ³⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.757.000
(+) Aufnahme von Krediten ³¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	913.000
(-) Tilgung von Krediten ³²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	913.000
(-) Gezahlte Zinsen ³³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	109.560
(-) Ausschüttung ³⁴	220.560	275.700	275.700	275.700	385.980	385.980	385.980	441.120	496.260	937.380	5.514.000
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	14,00%	14,00%	14,00%	16,00%	18,00%	34,00%	200,00%
(=) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ³⁵	-52.204	-98.949	-90.758	17.523	8.484	-42.814	-40.640	-107.773	75.255	-59.229	38.217
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁶	429.322	377.119	278.170	187.412	204.934	213.418	170.604	129.964	22.191	97.447	
(=) Bankguthaben ³⁷	377.119	278.170	187.412	204.934	213.418	170.604	129.964	22.191	97.447	38.217	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen und dem angesetzten Fördersatz. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

³ Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.

⁴ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁵ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

⁶ Die Komplementärin erhält für die **Übernahme der persönlichen Haftung** eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt.

⁷ Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert.

⁸ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen.

⁹ Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.

¹⁰ Für den **Eigenstromverbrauch** der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.

¹¹ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2021 sind Kosten kalkuliert, die auf Erfahrungswerten beruhen.

¹² Die kalkulierten Kosten für **Pachten und Abstandsflächenübernahmen** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen.

¹³ Die **Pachtzahlungen für die Windenergieanlagen** fließen an die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG.

¹⁴ Die Emittentin hat laufende Betriebskosten für **Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Naturschutz**.

¹⁵ Die Position **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)** beinhaltet die laufenden Kosten für die Ausstattung des Windparks mit einem System zur transponderbasierten Erkennung von Flugzeugen und bedarfsgerechten Beleuchtung der Windenergieanlagen zur Nachtzeit.

¹⁶ Die Kosten für das **Fledermausmonitoring** fallen planmäßig nur in den ersten beiden Betriebsjahren an.

¹⁷ Die Position **Fleximaus** deckt die Kosten für Hard- und Software für eine betrieboptimierte Fledermausabschaltung ab.

¹⁸ Die **Nutzungsgebühr Umspannwerk** deckt die laufenden Kosten der Nutzung des Umspannwerks ab, über das der erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

¹⁹ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

²⁰ Zu den **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 56 verwiesen.

²¹ **Sonstige Aufwendungen** betreffen die jahresanteilige Berücksichtigung der Pachtvorauszahlung für die Windenergieanlagen.

²² Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

²³ Bei der **Gewerbesteuer** wurde der höchste derzeitige Hebesatz der Standortgemeinden kalkuliert.

²⁴ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**.

²⁵ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²⁶⁺²⁷ Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** und in das **Finanzanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2022.

²⁸ Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft die Pachtvorauszahlung für die WEA, die im Jahr 2022 geleistet und über 20 Jahre erfolgswirksam wird.

²⁹ Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** bildet die durch Investitionen verursachte Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

³⁰ Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Jahr 2022 erfolgen.

³¹ Eine **Aufnahme von Krediten** betrifft die von der Emittentin ausgegebenen Nachrangdarlehen.

³² Die **Tilgung der Nachrangdarlehen** erfolgt vollständig nach fünf Jahren.

³³ Die **gezahlten Zinsen** betreffen die Zinsen für die Nachrangdarlehen.

³⁴ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 5.514.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200 %.

³⁵ Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

³⁶ Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat.

³⁷ Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-	01.01.-
	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
(+) Umsatzerlöse ¹	0	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	20.000	1.153.757	1.520.214	1.772.050	1.738.597	1.738.697	1.790.554	1.788.924	1.787.464	1.770.916	1.751.814
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563
Betriebsergebnis	-20.000	634.632	268.174	16.338	49.792	49.691	-2.166	-536	924	17.473	36.575
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	0	27.390	27.390	27.390	27.390	0	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	-27.390	-27.390	-27.390	-27.390	0	0	0	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-20.000	607.242	240.784	-11.052	22.402	49.691	-2.166	-536	924	17.473	36.575
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	70.905	27.252	0	0	3.174	0	0	0	0	1.521
Steuerliches Jahresergebnis	-20.000	678.147	268.036	-11.052	22.402	52.866	-2.166	-536	924	17.473	38.096
(+) Ergebnis aus Beteiligungen ⁷	-176.125	-579.130	-173.776	68.012	37.771	37.771	37.771	37.771	37.771	22.509	-88.738
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-196.125	99.017	94.260	56.961	60.172	90.636	35.605	37.235	38.695	39.982	-50.642
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft) ⁷	-711	359	342	207	218	329	129	135	140	145	-184

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	01.01.- 31.12.	kumuliert
	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	01.01.2022- 31.12.2042
(+) Umsatzerlöse ¹	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.796.951	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	1.778.574	35.847.135
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	1.801.495	1.793.100	1.784.909	1.676.628	1.575.387	1.608.308	1.606.134	1.618.127	1.379.959	1.073.323	32.750.358
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	8.563	0	0	0	0	137.000
Betriebsergebnis	-13.106	-4.711	3.479	111.760	213.001	161.704	172.440	160.447	398.615	705.251	2.959.777
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	109.560
Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-109.560
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-13.106	-4.711	3.479	111.760	213.001	161.704	172.440	160.447	398.615	705.251	2.850.217
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	9.188	23.751	17.288	18.640	17.129	47.139	85.775	321.763
Steuerliches Jahresergebnis	-13.106	-4.711	3.479	120.948	236.752	178.992	191.080	177.577	445.754	791.026	3.171.980
(+) Ergebnis aus Beteiligungen ⁷	-88.738	-88.738	-88.738	-198.225	-307.349	-307.349	823.666	840.451	575.307	226.922	648.813
Steuerliches Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen	-101.844	-93.449	-85.259	-77.277	-70.597	-128.358	1.014.746	1.018.028	1.021.061	1.017.947	3.820.793
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,36% an der Gesellschaft) ⁷	-369	-339	-309	-280	-256	-466	3.681	3.693	3.704	3.692	13.859

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,99 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 55 verwiesen.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 63).

⁷ Das **Ergebnis aus der Beteiligungen betrifft das** anteilige Ergebnis, das der Emittentin aus der Beteiligung an der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG prognosegemäß zusteht.

⁸ Das **Steuerliche Jahresergebnis nach Beteiligungsergebnissen** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	34.459.160	94,76%
Anschlussgebühr Umspannwerk ²	1.245.921	3,43%
Kompensation Landschaftsbild Rate 1+2 von 5 ³	120.966	0,33%
Rechtsberatung ⁴	50.000	0,14%
Planungskosten ⁵	110.000	0,30%
Sonstiges, Unvorhergesehenes ⁶	25.000	0,07%
Sonstige Kosten		
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁷	2.250	0,01%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁸	350.000	0,96%
Gesamtinvestition	36.363.297	100,00%

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	110.000	0,30%
Fremdkapital		
Darlehen S (10 Jahre) ²	1.833.865	5,04%
Darlehen M (15 Jahre) ³	5.501.595	15,13%
Darlehen L (20 Jahre) ⁴	22.001.838	60,51%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Pachtvorauszahlung ⁵	6.916.000	19,02%
Gesamt	36.363.297	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die Max Bögl WWS GmbH und umfasst die Planung und Projektentwicklung einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau und Abschluss von Gestattungsverträgen. Ferner ist der Rückbau der bereits errichteten Fundamente für die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 enthalten.

² Die Position **Anschlussgebühr Umspannwerk** umfasst die Gebühr, die an die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG für den Anschluss an das neu zu errichtende Umspannwerk zu zahlen ist.

³ Die Position **Kompensation Landschaftsbild** erfasst die ersten beiden Raten der einmaligen Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Die übrigen Raten sind gleichmäßig verteilt über 2023, 2024, 2025 mit je 60.483 Euro zu bezahlen.

⁴ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Projektprüfung vor der Errichtung der Windenergieanal-

gen, Erstellung des Generalunternehmervertrags und der weiteren Verträge und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁵ Die **Planungskosten** umfassen die Kosten, die die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG im Vorfeld der Umplanung aufgewandt haben.

⁶ Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Reserve unvorhergesehene Kosten zur Errichtung der Windenergieanlage, z.B. für den Fall, dass erforderliche Leistungen für die Aufnahme des Betriebs der Windenergieanlagen nicht abgedeckt sind. Sie wird planmäßig für die Betriebsaufnahme der Windenergieanlagen verbraucht.

⁷ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Versicherung, Buchführung und Steuerberatung ab

⁸ Die **Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften** fallen für Bürgschaften im Rahmen des Generalunternehmervertrags, Zinskosten bis zur Inbetriebnahme und Umsatzsteuerzwischenfinanzierungen an.

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹ Das **Kommanditeinlagen** betreffen die Einlagen der Kommanditisten der Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG. Sie sind vollständig erbracht.

²⁻⁴ Für die **Fremdfinanzierung** wurden drei Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten als Endfinanzierungsmittel kalkuliert.

- Darlehen 1 („S“) über einen Betrag von 1.833.865 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2031 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 0,81 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist nicht verbindlich zugesagt.
- Darlehen 2 („M“) über einen Betrag von 5.501.595 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2036 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,32 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist nicht verbindlich zugesagt.
- Darlehen 3 („L“) über einen Betrag von 22.001.838 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2024. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2041 abgeschlossen sein. Es wurde ein durchgehender Zinssatz in Höhe von 0,99 % effektiv für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit kalkuliert. Im Anschluss wurde ein Zinssatz von

2,50% effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist nicht verbindlich zugesagt.

Die Emittentin wird ferner eine **Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer** und eine **Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals** aufnehmen. Die Angaben dazu folgen im abschließenden verbindlichen Verkaufsprospekt.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 80,68 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Gesellschafter der RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG (künftig die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG) hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtkapitalrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite aus.

⁵ Die RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG erwirbt planmäßig weiteres Eigenkapital aus der **Pachtvorauszahlung** der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG für die Überlassung der Windenergieanlagen für einen Zeitraum vom mindestens 20 Betriebsjahren.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzanlage der Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus den laufenden Pachteinahmen, die die Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG aus der Verpachtung der Windenergieanlagen an die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG erzielt. Die laufenden Einnahmen beginnen mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert.

² Die **sonstigen Erträge** stellt die auf 20 Jahre verteilte Pachtvorauszahlung der Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG dar.

³ Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

⁴ Die Komplementärin erhält für die **Übernahme der persönlichen Haftung** eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt.

⁵ Die wesentlichen laufenden Kosten werden im Rahmen des Pachtvertrags über die Windenergieanlagen auf die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG übertragen. Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

⁶ Zu den **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 70 verwiesen.

⁷ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

⁸ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeit höchste Satz der Standortgemeinden kalkuliert.

⁹ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**.

¹⁰ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

¹¹ Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2022 (Errichtungskosten des Windparks. Lediglich die 3, 4, und 5 Rate der Ausgleichszahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt später.

¹² Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** bildet die durch Investitionen verursachte Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

¹³ **Eigenkapitaleinzahlungen der Gesellschaftereinlagen** sind nicht vorgesehen.

¹⁴ Eine **Aufnahme von Krediten** betrifft die Bankdarlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen (siehe S. 70).

¹⁵ Die Regio E2 Windpark GmbH & Co. KG erhält für die Verpachtung der Windenergieanlagen an die Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG und die Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG eine Pachtvorauszahlung.

¹⁶ Die **Tilgung der Kredite** erfolgt ab dem 3. Betriebsjahr.

¹⁷ Die **gezahlten Zinsen** betreffen die Zinsen für die Bankdarlehen. Es wird auf die Ausführungen auf S. 70 verwiesen.

¹⁸ **Ausschüttungen** erfolgen planmäßig nicht.

¹⁹ Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

^{20 + 21} Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Zusammen mit den Liquiditätsüberschüssen des laufenden Jahres ergibt sich das **Bankguthaben** zum Jahresende

²²⁺²³ Es werden **Rücklagen für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach Betriebsende und **Rücklagen für den Schuldendienst** aufgebaut.

²⁴ Nach Abzug der Rücklagen verbleibt keine **freie Liquidität zum Jahresende**.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

Beteiligungsstruktur:

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	
Name:	Beteiligung:
Büchs, Birgit	500 € / 7,14%
Damm, Klemens	500 € / 7,14%
Englert, Steffen	500 € / 7,14%
Gruß, Jürgen	500 € / 7,14%
Hergenhan, Luis	500 € / 7,14%
Krauß, Sandra	500 € / 7,14%
Kürschner, Winfried	500 € / 7,14%
Müller, Marco	500 € / 7,14%
Ries, Udo	500 € / 7,14%
Schmutz, Christiane	500 € / 7,14%
Schön, Axel	500 € / 7,14%
Seifert, Wolfgang	500 € / 7,14%
Gemeinde Wülfershausen	500 € / 7,14%
Gemeinde Saal a.d. Saale	500 € / 7,14%

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	
WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH	
Gesellschafter:	Nadine Paulus (33,33%), Stefan Paulus (33,34%), Erich Wust (33,33%)
Geschäftsführer:	Erich Wust
Funktion:	Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

**Bürgerwindenergie
Weißer Turm Süd
GmbH & Co. KG
(Emittentin)**

- Konzeption und Prospekt
- Kaufmännische und technische Betriebsführung

Pachtvertrag
Windenergie-
anlagen

Vollwartungsvertrag

Eigenkapitalvermittlung
Kommanditanteile

Vermittlung
Nachrangdarlehen

Vertragliche Beziehungen:

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG	
Komplementärin:	Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH
Kommanditist:	Erich Wust (100%)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus
Funktion:	Anbieterin und Prospektverantwortliche
RegioE2 Windpark GmbH & Co. KG	
Komplementärin:	Max Bögl WWS GmbH
Kommanditisten:	Max Bögl Beteiligungs GmbH (50%) RegioEnergie GmbH & Co. KG (50%)
Geschäftsführer:	Josef Knitl, Stefan Paulus
Funktion:	Verpächterin der Windenergieanlagen
Nordex Germany GmbH	
BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG	
Komplementärin:	PW Energie Verwaltungs-GmbH
Kommanditist:	Nadine Paulus (50 %) Dr. Bernd Wust (50%)
Geschäftsführerin:	Nadine Paulus
Funktion:	Vermittlerin
Eueco GmbH	

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH & Co. KG“ (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in 36166 Wülfershausen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb von fünf Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung und dem Halten von technischen Einrichtungen zur Stromerzeugung und Weiterleitung an der RegioE2 Windkraft GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

- 4.1 Als Gesellschafter sind beteiligt:
 - a) Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer HRB 15448 mit Sitz in Markt Erlbach, Geschäftsanschrift: Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach, als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
 - b) Christian Böhmlehner, Anschrift: Rosenau 5, 90616 Neuhof a. d. Zenn, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - c) Michael Alexander Diestel, Anschrift: Hauptstr. 31, 97618 Unsleben, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).

- d) Daniel Jakob Flach, Anschrift: Josef-Zichler-Str. 29, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- e) Reinhold Wilhelm Behr, Anschrift: Jahnstr. 12, 97633 Großbardorf, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- f) Petra Maria Seifert, Anschrift: Neubaustr. 19, 97618 Wülfershausen a. d. Saale, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- g) Michael Gottwald, Anschrift: Haugenstr. 5, 97618 Unsleben, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- h) Mathias Klöffel, Anschrift: Siedlerstr. 34, 97633 Großbardorf, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- i) Burkhard Ruthard Bähr, Anschrift: Alter Schulweg 9, 97633 Herbstadt, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- j) Silke Renate Barbara Härter-Müller, Anschrift: Friedhofstr. 5, 97618 Hollstadt Wargolshausen, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- k) Diana Maria Schwarz, Anschrift: Sonnenstr. 17, 97618 Wülfershausen a. d. Saale, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- l) Veronika Agnes Fiedler, Anschrift: Schlesierstr. 78, 97616 Salz, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- m) Hermann Funk, Anschrift: Am Flurzaun 2, 97633 Saal a. d. Saale, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- n) Petra Usleber, Anschrift: Goldbachstr. 3, 97618 Hollstadt, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).
- o) Ralf Seidenzahl, Anschrift: Steinstr. 2, 97618 Wülfershausen, als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von 500,- € (in Worten: Euro Fünfhundert).

4.2 Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Beteiligung an Gewinn und Verlust, den stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.

4.3 Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter die Beitrittsangebote anzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten oder sinnvoll sind. Die Beitritte der weiteren Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird jeder beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt. Die Komplementärin ist nicht zur Annahme der Beitrittsangebote verpflichtet, insbesondere wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 oder die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2021 gefährdet würde. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Erhöhung der Pflichteinlage von Gesellschaftern.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Vollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 5.5 Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 verpflichten sich die Gesellschafter, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 zu treffen.
- 5.6 Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie
- a) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und
 - b) die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten.
- Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.
- 5.7 Die Komplementärin kann der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100% beteiligt ist, ohne Zustimmung der Gesellschafter eine finanzielle Beteiligung von 10% an der Gesellschaft anbieten.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinsatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Unverbindliche Vorabinformation über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen für die Projektentwicklung, insbesondere Gutachten, Studien, Planungsdienstleistungen, Ausgleichsmaßnahmen, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognosen;

- b) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke und Wege inklusive Infrastrukturnutzungsverträgen (mit Anschlussgebühren);
- c) Sicherung der Einspeisezusage und Festlegung des Netzverknüpfungspunktes;
- d) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen, zur Planung, Herstellung, Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen und der Windparkinfrastruktur sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- e) Abschluss von Pacht- und Gebrauchsüberlassungsverträgen für Betriebseinrichtungen einschließlich Windenergieanlagen
- f) Beantragung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen inklusive Änderungs genehmigungen und Änderungsanzeigen;
- g) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen inklusive Erlöspoolingverträgen und Verträgen zur Direktvermarktung von Strom;
- h) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- i) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen, einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- j) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- k) Beauftragung von erforderlichen oder zweckmäßigen Gutachten;
- l) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- m) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, wobei das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung – ohne Aufwand für eine evtl. Direktvermarktung der erzeugten Energie –2,0 % der Nettoumsätze der Gesellschaft sowie Erstattung von betriebsnotwendigen Aufwendungen und Auslagen zuzüglich hierauf jeweils entfallende Umsatzsteuer nicht überschreiten darf. Der Aufwendersersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden; die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte gegenüber dem Betriebsführer müssen vollumfänglich bei der Gesellschaft bleiben,
- n) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- o) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- p) Führen von Aktiv- und Passivprozessen.
- q) In der Betriebsphase Abschluss eines Vertrages zur technischen Änderung der Nachtbefuerung hin zu einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK).
- r) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch dieses Zustimmungsgeschäft ersetzt. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen;
- c) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;

- e) Abschluss oder wesentlicher Änderungen bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen.
- f) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien für Verbindlichkeiten Dritter, mit Ausnahme von Infrastrukturgesellschaften;
- g) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes.

7.7 In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung der Gesellschafter zu einer Maßnahme gemäß § 7.6 nicht kurzfristig eingeholt werden kann, die Maßnahme aber unbedingt notwendig ist, weil den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft bei Zuwarten ein erheblicher Schaden droht und/oder die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, darf die Komplementärin ohne die Zustimmung der Gesellschafter handeln. Die Komplementärin hat in Fällen nach vorstehendem Satz 1 die Gesellschafter in einer angemessenen Frist über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8 **Gesellschafterbeschlüsse**

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen. Die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) Ausschluss von Gesellschaftern ;
- g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
- h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windkraftanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 Prozent der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4 Bei den Abstimmungen gilt:

- a) Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- b) Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1 (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und seit mindestens dem 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld gemeldet sind. In diesen Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen abgerundet wird.

tellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Es wird schriftlich abgestimmt.

Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10% der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

- 8.5 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.6 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Darüber hinaus bedürfen Beschlussfassungen über folgende Gegenstände einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen::
- a) Veräußerung des Windparks im Ganzen;
 - b) Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes;
 - c) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, soweit die betreffende Umwandlungsvorschrift eine solche Mehrheitsentscheidung zulässt, sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
 - d) Auflösung der Gesellschaft. Solange nicht alle Windkraftanlagen der Gesellschaft vollständig zurückgebaut worden sind, ist hierfür die Zustimmung der Komplementärin erforderlich;
 - e) Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis der festen Kapitalanteile.
- 8.7 Soweit Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, Sonderrechte beeinträchtigen oder Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- 8.8 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und

Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.

- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft (§ 11) verlangt wird. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Vorsitzender). Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- 9.8 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere der Gesellschafterbeschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter soll eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden. Die Niederschrift wird ferner durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

- 10.1 Die Komplementärin kann, Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- 10.2 Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe, und dem Hinweis auf die Frist zur

Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- 10.5 Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.
- 10.6 Das Ergebnis der Beschlussfassung durch die Komplementärin im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich o-

der in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 11.14 Einwendungen gegen den Jahresabschluss können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Feststellungsbeschluss geltend gemacht werden.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 12.4 Die Vergütung wird zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das begonnene Kalenderjahr fällig. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Vergütung zeitanteilig zu entrichten
- 12.5 Über die Vergütung hinaus sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).
- 12.6 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen
- 12.7 Die vorgenannten Vergütungen und Kostenerstattungen gelten im Innenverhältnis als Aufwand der Gesellschaft, d.h. sie sind unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft zu zahlen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- 13.1 Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- 13.2 Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.3 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 14.3 Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 14.4 Ist eine Gemeinde, z.B. die Gemeinde Saal a.d.Saale, Hollstadt oder Wülfershausen a.d.Saale, Gesellschafterin, werden der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.
- 15.2 Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 16 Gewinnverwendung, Entnahmen

- 16.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.
- 16.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen:
- Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
 - Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 17 Steuerfestsetzungsverfahren

- 17.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 17.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 17.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 18 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 18.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung

ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

- 18.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 18.3 Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.08.2020 im Landkreis Rhön-Grabfeld hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht mehr erfüllen würde.
- 18.4 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2021 nicht entfällt. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 18.5 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als hierdurch eine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen begründet würde. Es gilt § 707 BGB.
- 18.6 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 19 Erbfall

- 19.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckungserzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 19.2 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechts-

nachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- 19.3 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 19.4 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 19.5 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbaueinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages zulässig.
- 19.6 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 20 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 20.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig.
- 20.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens..
- 20.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 22 dieses Vertrages.
- 20.5 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt, oder
 - b) die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2021 gefährdet wird, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - i. Der Gesellschafter selbst oder ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied er ist, hat an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teilgenommen, nimmt daran teil oder plant zukünftig die Teilnahme
 - ii. Die Qualifikation der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 für den Zeitraum ab Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Windkraftanlage wird dadurch gefährdet, dass ein Gesellschafter, der zum Zeitpunkt des Beitritts zu der Gesellschaft im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet war, dort nicht mehr mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- 20.6 Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Ausscheiden

- 21.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 21.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 21.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 22 Abfindungsanspruch

- 22.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 22.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 22.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 22.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

- 22.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 22.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 23 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 23.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 23.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 24 Informations- und Kontrollrechte

- 24.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen
- 24.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 25 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 26 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 27 Informationspflichten

- 27.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Bei ei-

nem Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitzverlegung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen.

- 27.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, folgende Änderungen und Informationen der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:
- a) Änderung der Adresse,
 - b) Änderung der Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Rhön-Grabfeld seit mindestens 01.08.2020 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
 - c) Änderung der Kontoverbindung
 - d) jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2021 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist.
- 27.3 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 28 Datenverwaltung

- 28.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 28.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 28.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 28.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln

§ 29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 29.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 29.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 29.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

07.07.2021

WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Erich Wust

Christian Böhmlehner

Michael Alexander Diestel

Daniel Jakob Flach

Reinhold Wilhelm Behr

Petra Maria Seifert

Michael Gottwald

Mathias Klöffel

Burkhard Ruthard Bähr

Silke Renate Barbara Härter-Müller

Diana Maria Schwarz

Veronika Agnes Fiedler

Hermann Funk

Petra Usleber

Ralf Seidenzahl

Seite absichtlich freigehalten

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de